

Das Werk enthält also nunmehr: Zwei Vorträge Hobergs über den geschichtlichen Charakter der vier Evangelien; drei Vorträge Webers über die beweislichen Schriftstellen von der Gottheit Christi; drei Vorträge Braigs über die Ansichten der außerkatholischen Theologen über Person, Lehre und Stiftung Jesu Christi; hier sind die zwei oben genannten neuen Vorträge eingefügt. Der erste als Einführung, der zweite als Nachtrag; vier Vorträge Eßers über die Christologie im Protestantismus und Modernismus einerseits und in katholischer Darstellung andererseits; dann drei Vorträge Kriegs über Christus als Lehrer, Erzieher und Lebenspender. Der Anhang orientiert gründlich über die Modernismusfrage: Hoberg erörtert die Modernismus-Kundgebungen Pius X., Braig führt aus: Wie sorgt die Modernismus-Enzyklika für die Reinhaltung der christlichen Kirchenlehre? Sehr zu begrüßen ist das beigelegte Register.

Die Kardinalfrage des Christentums wird in dem Werk in streng wissenschaftlicher Weise gründlich behandelt und dieses bietet dem Apologeten eine unerschöpfliche Fundgrube und Rüstkammer. Gewiß wird es in dieser neuen Form noch größeren Segen stiften.

Dr. Seb. Pleßer.

10) **Tractatus de Matrimonio.** Cura et studio A. Trampe

M. S. F. Editio quinta praescriptionibus decreti „Ne temere“
aliisque Congr. Rom. decisionibus locupletata. Graviae (Holl.)
Typis Congregationis A. S. Familia. 1911. pg. 132. brosch. M. 1.—.

Vorliegendes Büchlein bildet den Tractatus VII des Compendium Theologiae dogmaticae et moralis (una cum praecipuis notionibus theologiae canonicae, liturgicae, pastoralis et mysticae, ac philosophiae christianae) Auctore P. J. Berthier, M. S. congregationis Missionariorum a Sancta Familia Fundatore. Dieser selbständige Tractat bepricht die christliche Ehe auf Grundlage der neuesten päpstlichen Decreta (Ne temere 2. August 1907; Provida, gültig für Deutschland seit 18. Jänner 1906, für Ungarn 23. Februar 1909) und der neuesten Entscheidungen der päpstlichen Kongregationen (S. C. C.; S. C. O.; S. C. de Sacram.). Die Heranziehung dieser Quellen lässt die vorliegende Abhandlung über die Ehe als eine vollkommen zeitgemäße erscheinen. Der Tractat entfaltet sich in vier Kapiteln, welche die Eheverlöbnisse, die Ehe selbst, den Minister und das Subjekt der Ehe zum Gegenstand haben. Unter diesen Gesichtspunkten nimmt das Kapitel IV. 14 Paragraphen mit 80 Seiten in Anspruch: § 13 Impotentia ist mit 5 Seiten bedacht. Die Besprechung der Dispens und Revalidatio erfolgt unter fortlaufender Nummer mit besonderer Überschrift, hätte aber besser als eigener Articulus geschehen sollen. Der § 12 Clandestinitas hält Tridentinisches und Neues Gesetz gut auseinander. Weltliche Ehegesetzgebung wird sehr selten zur Besprechung herangezogen, und wenn es geschieht, so ist es das Gallisch-Französische Recht. Die Österreichische „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen“, so vortrefflich sie auch ist, scheint in Holland unbekannt zu sein.

Wenn zum Schlusse auf vorhandene Druckfehler und Konstruktionsfehler und auf stellenweise schlechten Druck hingewiesen wird, so wird durch diese Mängel das Urteil über die Brauchbarkeit des Buches nicht beeinflusst.

St. Florian.

Dr. P. Amand Polz.

11) **Annus liturgicus** cum introductione in disciplinam liturgicam. Auctore Michaele Gatterer S. J. Editio secunda. Oeniponte, Typis et sumptibus Feliciani Rauch, 1912. brosch. K 3.40; gbd. K 4.40.

Die ein Jahr vorher von demselben Verfasser erschienene Praxis celebrandi und das vorliegende Werk bieten mitsammen in hinreichendem und überschließendem Maße alles, was ein Priester in liturgischer Hinsicht wissen soll. Wie die „Praxis celebrandi“, so zeichnet auch dieses Werk sich aus durch große